

# GEMEINDE UTERSUM

## KREIS NORDFRIESLAND

### vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9

## Sondergebiet Campingplatz für Wohnmobile

### Begründung 10.09.2014 2. Auslegung (verkürzt)

Aufgestellt:

Architekturbüro Reichardt  
Süderstraße 101  
25813 Husum  
Tel. 04841/93965400  
Email: [info@architekt-reichardt.de](mailto:info@architekt-reichardt.de)

mit

UAG - Umweltplanung und –audit GmbH  
Burgstraße 4, 24103 Kiel  
Tel. 0431/983040  
Email: [info@uag-kiel.de](mailto:info@uag-kiel.de)  
Inhaltsübersicht:

1 Lage.....	4
2 Gründe für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	4
3 Erfordernisse der Raumordnung.....	4
4 Städtebauliches Konzept.....	4
5 Planungen.....	4
6 Festsetzungen.....	5
7 Ausgleichsmaßnahmen.....	6
8 Standortalternativen .....	6
9 Größe.....	6
10 Gestaltung.....	6
11 Rechtsgrundlage.....	7
12 Ver- und Entsorgung.....	7
12.1 Wasserversorgung.....	7
12.2 Löschwasserversorgung.....	7
12.3 Abwasserbeseitigung.....	7
12.4 Abfallbeseitigung.....	7
12.5 Elektrizitätsversorgung.....	7
13 Verkehrserschließung.....	7
14 Archäologische Kulturgüter.....	8
15 Küstenschutz.....	8
16 Umweltbericht.....	9
16.1 Bestand .....	9
16.2 Beschreibung des Plangebietes.....	10
16.3 Planerische Vorgaben .....	12
16.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile.....	13
16.4.1 Mensch.....	13
16.4.2 Biotoptypen / Vegetation.....	13
16.4.3 Tiere.....	15
16.4.4 Boden .....	16
16.4.5 Wasser .....	16
16.4.6 Klima .....	16
16.4.7 Landschaftsbild .....	17
16.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	17
17 Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen.....	17
17.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen.....	17
17.1.1 Null-Variante.....	17
17.1.2 Standort-Alternativen.....	18
17.1.3 Gesamtinsulare Abstimmung.....	18
17.2 Umweltwirkungen.....	18
17.2.1 Schutzgut Mensch.....	19
17.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Vegetation.....	20
17.2.3 Schutzgut Tiere.....	21
17.2.4 Schutzgut Boden.....	22

17.2.5 Schutzgut Wasser.....	24
17.2.6 Schutzgut Klima.....	25
17.2.7 Schutzgut Landschaftsbild.....	25
17.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.....	25
18 Zusätzliche Angaben.....	25
18.1 Kenntnislücken.....	25
18.2 Monitoring.....	25
18.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	25
18.4 Verfahrensstand.....	26

## **1 Lage**

Das Gebiet liegt auf der Nordseeinsel Föhr im westlichen Bereich der Insel ca. 150 m westlich der Ortslage von Utersum im Außenbereich (Flur 1 Flurstück 72). Auf dem Gebiet befindet sich ein Resthof mit den entsprechenden landwirtschaftlichen Gebäuden. Im Süden grenzt der Gemeindeweg „Strunwai“ an. Östlich und westlich befinden sich bewachsene Knicks, die den Bereich schon jetzt gut eingrünen. Der Strand befindet sich ca. 350 m westlich des Gebietes. Die Gebietsgröße beträgt ca. 1,3 ha.

## **2 Gründe für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Im Rahmen der allgemeinen touristischen Entwicklung wird die Insel auch häufig von Wohnmobilisten aufgesucht. Bisher konnte diesen Gästen kein geeigneter Stellplatz angeboten werden. In der Folge war bisher für Wohnmobilisten kein geordnetes Abstellen der Fahrzeuge mit kontrollierter Schmutzwasserentsorgung möglich.

Die Inselgemeinden haben das Problem erkannt und möchten diesen Gästen einen modernen, angemessen hergerichteten Ort anbieten.

## **3 Erfordernisse der Raumordnung**

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein vom 13.7.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H 2010 Seite 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747).

Danach zählt die Insel Föhr zu den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung (bisher: Ordnungsraum für Tourismus und Erholung). Hier gelten im Hinblick auf die weitere touristische Entwicklung aus überörtlichen Gründen besondere Rahmenbedingungen; insbesondere ist dem im Textteil des RPI V dargelegten besonderen Orientierungsrahmen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung – siehe Ziffern 4.1 und 6.4.2 Nr. 7 RPI V) und auch den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß Ziffern 3.7.1 und 3.7.3 LEP Rechnung zu tragen.

## **4 Städtebauliches Konzept**

In dem Plangebiet befinden sich mehrere, ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Es ist vorgesehen, die schon bestehenden Gebäude für den neuen Betrieb umzunutzen. Es handelt sich im Wesentlichen um ein bestehendes Stall- und Wirtschaftsgebäude. Dieses Gebäude stellt sich im Erdgeschoss mit rotem Verblendmauerwerk und im Obergeschoss mit einer grünen Blechverkleidung dar. Das Dach besteht aus anthrazitfarbenen Wellplatten. Die festgesetzten Baugrenzen schränken die Erweiterungsmöglichkeiten deutlich ein. Zur Zeit ist nur ein zusätzlicher Carport vorgesehen.

Es ist vorgesehen, der Anlage ein zurückhaltendes Äußeres zu geben, sodass die Anlage zukünftig das selbe Erscheinungsbild wie ein landwirtschaftlicher Betrieb erhalten soll.

## **5 Planungen**

Der Betrieb soll angemessen umgenutzt werden und ausschließlich als Familienbetrieb geführt werden.

Der Campingplatz für Wohnmobile gliedert sich zukünftig in zwei Teile: SO1 für Versorgungseinrichtungen und SO2 für Wohnmobilstellplätze.

Auf dem betroffenen Gelände befindet sich zur Zeit eine landwirtschaftliche Hofstelle. Die Betriebsgebäude sollen als Versorgungsgebäude genutzt werden. Die entsprechende Infrastruktur mit den Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist so schon vorhanden und kann weiterverwendet werden. Die Entsorgungsmöglichkeiten für die Chemie-WC's werden umweltverträglich auf einen modernen Stand versetzt. Zur Versorgung der Gäste ist ein Kiosk (Brötchenverkauf) vorgesehen.

Um eine Belastung des Landschaftsbildes auszuschließen und damit der Campingplatz für Wohnmobile vom Strand und von der Wasserseite nicht erkennbar ist, sind sorgfältige Begrünungs- und Abschirmungsmaßnahmen vorgesehen. So sollen auch bestehende landwirtschaftliche Betriebs- und Landschaftsstrukturen weiterverwendet werden.

Alle Befestigungen werden aus wassergebundenem oder sickerfähigem Material erfolgen.

Die Anlage soll lediglich als Campingplatz für Wohnmobile nur in der Sommersaison genutzt werden, eine Erweiterung zu einem Campingplatz mit Mobilheimen, Zelten und Wohnwagen ist nicht zulässig. Die maximale Verweildauer wird im städtebaulichen Vertrag geregelt. Vertragsstrafen sollen sicherstellen, dass diese nicht überschritten wird.

## **6 Festsetzungen**

Das Gebiet wird in zwei Bereiche gegliedert, die nur in der Sommersaison (siehe städtebaulicher Vertrag) genutzt werden sollen.

Der erste Bereich wird als Sondergebiet 1 Campingplatz für Wohnmobile: Versorgungseinrichtungen (SO1) festgesetzt mit einer bebaubaren Grundfläche bis 500 m<sup>2</sup>.

Dadurch wird es ermöglicht, die Nutzung konkret zu regeln und Nutzungsbegrenzungen vorzunehmen. Es ist nur das zulässig, was Bestandteil der Nutzungsbeschreibung ist. Eine Campingmöglichkeit mit Zelten oder Campinganhängern oder Wohnwagen ist nicht vorgesehen und nicht gelistet worden.

Da grundsätzlich ein erhöhter Bedarf an Stellplätzen und Verkehrsflächen besteht, darf die zulässige bebaubare Grundfläche durch die Grundflächen der in §19 Abs. 4 BauNVO Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,48 beziehungsweise um 700 m<sup>2</sup> bebaubare Grundfläche überschritten werden.

Neben einem Empfangsbereich sind auch Sanitärräume, Aufenthaltsräume, Unterstände für Betriebsgebäude, ein Garten- und Gerätehaus und ein Kiosk zur Versorgung der Wohnmobilisten und im Außenbereich ein Spielplatz und Grillmöglichkeiten vorgesehen. Zur städtebaulichen Einbindung wird die Gebäudehöhe auf 8,5 m insgesamt limitiert. Für Umnutzungen und Umbauten des zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes zulässigerweise errichteten, genehmigten baulichen Bestandes, kann ausnahmsweise eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe bis zu den bereits genehmigten Gebäudehöhen zugelassen werden.

Als Bezugshöhe gilt die vorhandene mittlere Straßenhöhe.

Ein zweiter Bereich wird als Sondergebiet 2 Campingplatz für Wohnmobile: Wohnmobilstellplätze (SO 2) festgesetzt.

Zulässig sind Stellplätze für maximal 50 Wohnmobile, eine Entsorgungsstation, ein Spielplatz, ein Pavillon und wassergebundene Wege.

Die Weiterentwicklung zu einem regulären Campingplatz mit einer Nutzung für Wohnanhänger, Mobilheime und Zelten ist unzulässig. Insbesondere soll eine Nutzung für Dauer-camper nicht ermöglicht werden.

## **7 Ausgleichsmaßnahmen**

Um die Kompensation der Eingriffsfolgen in den Boden herzustellen sind insgesamt 6.254 m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Nutzung zu nehmen und zu naturnahen Biotopflächen zu entwickeln. Die Ausgleichserfordernisse werden einerseits anteilig innerhalb des Plangeltungsbereiches durch die Anlage von Knicks / Feldhecken erbracht. Der nicht auf der Fläche realisierbare Anteil wird außerhalb des B-Plangebietes - im nördlichen Anschluss an der südlichen Grenze des Waldes und westlich des bestehenden Kleingewässers mit der Entwicklung einer feuchten artenreichen Grünlandfläche erbracht. Der Eingriff gilt somit als ausgeglichen. Zur weiteren Minimierung des Eingriffs und Einbindung in die Landschaft wurden unter der Festsetzung Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) geplant. Im Grundsatz wurde hierfür ein Knick festgesetzt, der mit heimischen Gehölzarten in einem bestimmten Pflanzabstand zu belegen ist. Die Festsetzung ist so gefasst, dass bereits vorhandene Gehölze auf Dauer zu erhalten und zu pflegen sind.

## **8 Standortalternativen**

Es sind bereits unterschiedliche Standorte und Standortalternativen untersucht worden. Vertiefende Betrachtungen werden im Rahmen des Umweltberichtes in dem entsprechenden Absatz getroffen. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die schon erfolgte Abstimmung mit den weiteren Inselgemeinden gelegt.

Auf der Insel Föhr besteht in der Gemeinde Nieblum ein Jugendzeltlager, das in den Sommermonaten genutzt wird. Für jedermann zugängliche Zelt- und Campingplätze sind auf der Insel nicht vorhanden und nicht vorgesehen. Eine Ausweitung des beschriebenen vorhandenen Jugendzeltlagers zu öffentlichen Zelt- und Campingplätzen soll nicht erfolgen und ist zukünftig nicht vorgesehen.

Der in der Gemeinde Süderende in Erwägung gezogene Platz kann wegen der in der Umgebung vorhandenen Denkmäler (Kirche und archäologisches Gräberfeld) und der Strandferne nicht in Frage kommen.

Beide vorgenannten Standorte wurden bereits mit Schreiben vom 05.12.2000 von der Bauverwaltung des Kreises Nordfriesland als Standortalternative ausgeschlossen.

Eine Fläche im Außenbereich, südlich der Ortslage Hedehusum wurde ebenfalls überprüft. Sie ist aber ohne Anbindung an nutzbare infrastrukturelle Einrichtungen und daher ungeeignet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben die Nachbargemeinden keine Einwände gegen die Planung zum Standort Utersum erhoben.

## **9 Größe**

Die bebaubare Fläche soll durch die Festsetzung einer Grundfläche begrenzt werden.

Das Plangebiet ist ca. 1,3 ha groß. Zur Zeit sind Abstellmöglichkeiten für Wohnmobile bis zu einer Anzahl von 50 Wohnmobilen in der Sommersaison vorgesehen.

## **10 Gestaltung**

Die gesamte Anlage soll unter dem gestalterischen Motto „kleine Gärten“ errichtet werden. Die Stellplätze sollen durch Gehölze und Wälle abgeteilt und die gesamte Anlage soll harmonisch eingegrünt werden. Mit der Nutzung der vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäude soll eine zurückhaltende, landschaftsverträgliche Gesamtgestaltung erzielt werden. Diese Gestaltungsmöglichkeiten werden durch entsprechende textliche Festsetzungen gesichert.

## **11 Rechtsgrundlage**

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen. Zweck und Inhalt entsprechen dem § 8 und § 9 des Baugesetzbuches. Der Plan ist nach § 10 BauGB zu beschließen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß §12 BauGB enthält Festsetzungen auf Grund der Baunutzungsverordnung. Es wird unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

## **12 Ver- und Entsorgung**

### **12.1 Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erfolgt über das Ortsnetz des Wasserverbandes.

Aus Sicht des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr ist dringend zu prüfen, ob die bestehende Anschlussleitung den zukünftigen Anforderungen noch gerecht wird. Ist dies nicht der Fall, müsste die Neuverlegung einer größer dimensionierten Anschlussleitung beim Verband beantragt werden. Die Kosten dieser Anschlussleitung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Eine entsprechende Regelung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

### **12.2 Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung und der Brandschutz werden entsprechend der Camping- und Wochenendplatzverordnung sichergestellt. Es muss eine den Vorgaben des §7 Absätze 4 und 5 Camping- und Wochenendplatzverordnung entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 24 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden sichergestellt werden.

### **12.3 Abwasserbeseitigung**

Das Schmutzwasser wird zentral örtlich entsorgt.

Das Niederschlagswasser muss ausschließlich auf dem Grundstück versickern.

Die Möglichkeit eines Notüberlaufes ist mit der Tiefbauabteilung des Amtes Föhr-Amrum abzustimmen.

### **12.4 Abfallbeseitigung**

Die Müllentsorgung erfolgt über die Müllverwertungsanlage in Ahrenshöft.

### **12.5 Elektrizitätsversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt durch die E-ON Hanse AG über das vorhandene Ortsnetz.

## **13 Verkehrserschließung**

Die Erschließung ist über die gemeindliche Zubringerstraße "Strunwai" geplant.

Es soll im Rahmen einer Verkehrsschau durch den Kreis Nordfriesland über notwendige Verkehrsregelungen entschieden werden. Um Verkehrsprobleme insbesondere durch die geringe Breite der bestehenden Straße, die bisher überwiegend landwirtschaftlichen Nutzverkehr aufgenommen hatte, zu vermeiden, regt der Kreis Nordfriesland an, die Straße so auszubauen, dass ausreichend Ausweichstationen vorhanden sind. Da grundsätzlich die Ausformung der bestehenden Straßen ortstypisch ist, soll sie erhalten bleiben. Gleichzei-

tig wird durch die geplanten Ausweichstationen allerdings auch sichergestellt bleiben, dass der Verkehr ausreichend aufgenommen werden kann und die Straßenbankette nachhaltig unbeschädigt bleiben. Es handelt sich hier um Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Die Kosten für die Erstellung eventuell notwendiger Ausweichbuchten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Eine entsprechende Regelung wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

#### **14 Archäologische Kulturgüter**

Zurzeit sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festzustellen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DschG (in der Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

#### **15 Küstenschutz**

Durch die Ausweisung eines Bebauungsgebietes können keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land S-H geltend gemacht werden.

## 16 Umweltbericht

Erstellt durch: **UAG • Umweltplanung und –audit GmbH**  
**Burgstraße 4, 24103 Kiel**

### 16.1 Bestand

Die Gemeinde Utersum stellt für den Bereich nordwestlich der Ortslage Utersum am Strunwai den Bebauungsplan Nr. 9 auf und ändert im Parallelverfahren den Flächennutzungsplan für diesen Bereich. Mit der Bauleitplanung soll die Einrichtung eines Campingplatzes für Wohnmobile mit bis zu 50 Stellplätzen auf dem ca. 1,3 ha großen Areal ermöglicht und zwei leer stehende landwirtschaftliche Gebäude als Betriebs- und Versorgungsgebäude umgenutzt werden.

Das Gelände wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt; die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude werden durch eine Feldhecke eingefasst, an der westlichen Grenze besteht ebenfalls ein Knick und parallel zur Straße „Strunwai“ markiert eine Baumreihe aus Fichten die südliche Grenze. In nördlicher Richtung erweitert sich die Grünlandfläche bis zu einem Wald mit einem Kleingewässer.

Tab.1 Zusammenstellung Grundlagen und Inhalte

<b>Verwendete Grundlagen</b>	<b>Methodik und Inhalte</b>
<b>Mensch (Wohnen, Erholung)</b>	
Begehung vor Ort	Einschätzung der Wohn- / Erholungsfunktionen
<b>Biotope / Pflanzen</b>	
Eigene Biotop- und Nutzungstypenkartierung	Kartierung gem. Standardliste der Biotoptypen in S-H
<b>Tiere</b>	
Begehung vor Ort, Ornitholog. Arbeitsgemeinschaft: Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (2001)	Avifaunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung
<b>Boden</b>	
Informationen aus dem Landschaftsplan (LP) Föhr	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
<b>Oberflächen- u. Grundwasser</b>	
Informationen aus dem LP Föhr	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
<b>Klima / Luft</b>	
Informationen aus dem LP Föhr	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
<b>Landschafts- und Ortsbild</b>	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Darstellung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	
Im Plangeltungsbereich nicht bekannt	--

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung analog zum „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium S-H, 1998) erfasst und durchgeführt.

## 16.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die im Teil I der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.

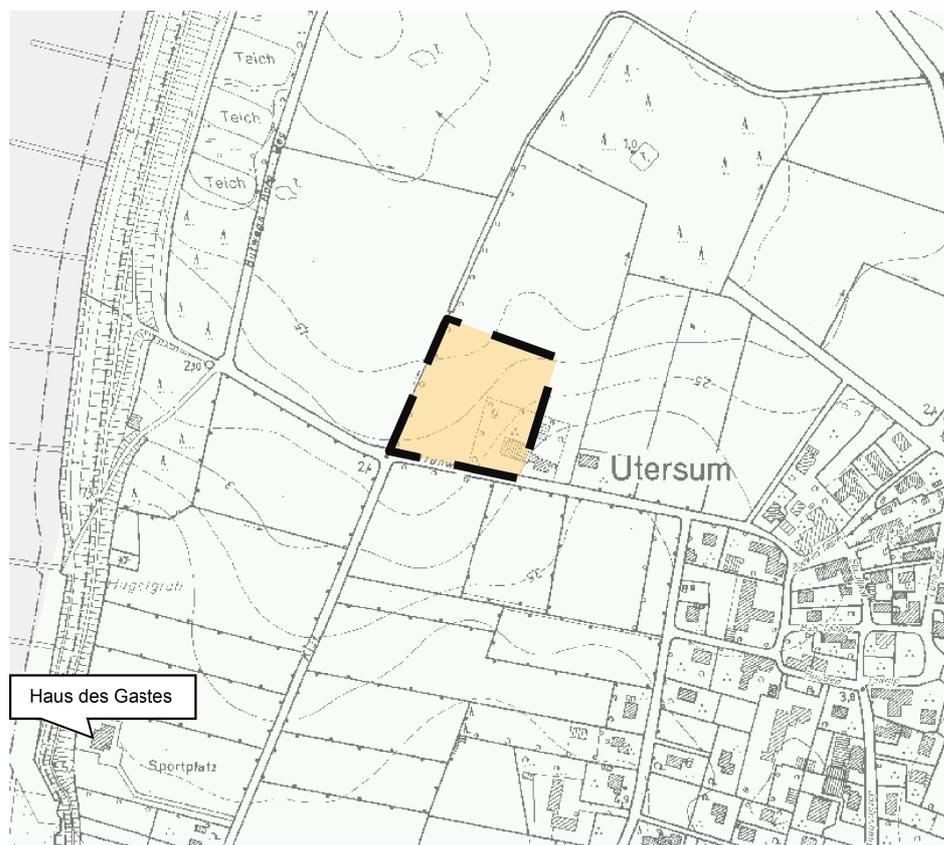


**Abb. 1:** Übersicht – Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 9 in der Gemeinde Utersum (TK 1:25.000)

Der Planungsraum liegt nordwestlich der Ortslage Utersums am Strunwai. Er grenzt im Norden, Westen und – getrennt durch den Weg Strunwai – im Süden an landwirtschaftliche Nutzflächen; im östlichen Bereich des Geländes besteht eine landwirtschaftliche Hofstelle mit einer kleinen Lagerhalle, einem Carport und einem Betriebsgebäude. Außerhalb des Plangebietes befinden sich im weiteren östlichen Anschluss zwei zur Hofstelle zählenden Wohngebäude.

Das Areal befindet sich im Außenbereich der Gemeinde und wird durch folgende Strukturen charakterisiert:

- Die Fläche wird landwirtschaftlich als Grünland genutzt,
- an der westlichen Grenze verläuft ein Knick, an der südlichen Grenze eine Baumreihe (Fichten) und die bestehenden Gebäude werden im Westen und Norden von Knicks begrenzt,
- das Gebiet wird durch den Strunwai erschlossen; dieser führt aus der nördlichen Ortslage Utersums Richtung Westen und stellt über die Straße Klaf eine Verbindung zum „Haus des Gastes“ und den Weststrand dar.



**Abb.2** : Übersicht – Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 9 in der Gemeinde Utersum (DGK 5.000)

### Eckdaten der Planung

Der Planungsraum soll als „Sondergebiet Wohnmobil-Stellplatz“ mit ausschließlicher Nutzung als Stellplatz für Wohnmobile (keine Wohnwagen und Zelte und Dauercamper) dargestellt werden.

- B-Plan-Fläche gesamt: 12.233 m<sup>2</sup>, davon 9.687 m<sup>2</sup> Campingplatz für Wohnmobile inkl. Wege, Frei- und Grünflächen und 2.546 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mit bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden,
- Umnutzung von zwei bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden als Lagerhalle und Versorgungsgebäude (Empfangsbereich, Sanitäranlagen, Aufenthaltsraum, kleiner Kiosk zur Versorgung der Gäste (Brötchen u.ä.)), Abriss eines Carports und Wiederaufbau an der Lagerhalle, Ver- und Entsorgungseinrichtung sind am Gebäude vorhanden,

- 50 Wohnmobilstellplätze mit Eingrünung (Platzdesign „kleine Gärten“) und wassergebundener Befestigung,
- Anlage von Fuß- und Fahrwegen mit wassergebundener Befestigung,
- Anlage eines Kinderspielplatzes und Grillplatzes,
- Eingrünung des gesamten Stellplatzes mit heimischen Gehölzen / Knicks

Im Zuge der Bau- und Betriebsgenehmigung ist die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (1.8.2010) z.B. mit dem Hinweis auf eine Löschwasserentnahmestelle in max. 200 m Entfernung zu den Standplätzen zu berücksichtigen.

### 16.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Landschaftsrahmenplan Planungsraum V	Gebiet mit besonderer Erholungseignung
Regionalplan Planungsraum V	Ländlicher Raum, Ordnungsraum für Tourismus und Erholung In den „Ordnungsräumen für Tourismus und Erholung sollen in der Regel keine neuen Zelt- und Campingplätze [...] ausgewiesen werden. [...] Neue Wohnmobil-Campingplätze können hier nur durch Umnutzung vorhandener Zelt- und Campingplätze geschaffen werden.“ (Kap. 4.1)
Flächennutzungsplan (FNP)	Der bisherige FNP stellt den Plangeltungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die 6. Änderung des FNP wird parallel zum B-Plan Nr. 9 aufgestellt. Es ist beabsichtigt ein „Sondergebiet Wohnmobilstellplätze“ auszuweisen.
Landschaftsplan Insel Föhr	Bestandsdarstellung: Grünland mit Gehölzstreifen/Knick, landwirtschaftlicher Betrieb Planung: keine Darstellungen Textl.Hinweis für Utersum: „...nach Westen hin wegen der Küstennähe keine weitere Bebauung stattfinden soll.“

#### Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb einer großflächigen Gebietskulisse mit Erholungs- und Tourismusfunktionen, die gesamt Föhr einnimmt. Übergeordnete naturschutzfachliche Schutz- und Entwicklungsfunktionen für den Plangeltungsbereich lassen sich aus den übergeordneten Fach- und Sektoralplänen nicht ableiten.

Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von Landschaftschutz-, Naturschutz-, Biotopverbund- und europäischen Schutzgebieten (FFH/Vogelschutz). Allerdings sind die ökologischen Wertigkeiten und Funktionen des betroffenen Dauergrünlandes und des Landschafts- und Ortsbildes in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die das Gelände im Westen und entlang der Gebäude begrenzenden Knicks/Feldhecken (linienhafte Elemente/Biotope geschützt gem. §21 LNatSchG) sind bei der Planung zu berücksichtigen und zu erhalten.

Die Vorgaben des Regionalplans sehen in der Regel keine neue Entwicklung von Zelt- und Campingplätzen bzw. Wohnmobil-Campingplätze nur durch Umnutzung vorhandener Zelt- und Campingplätze vor. Gleichwohl wird die Insel Föhr von Wohnmobiliten besucht; für diese stehen allerdings keine geordneten Stellplätze zur Verfügung. Da auf Föhr keine öffentlich zugängigen Zelt- und Campingplätze bestehen, ist eine Umnutzung nicht möglich.

In vorbereitenden Abstimmungsgesprächen mit der Landesplanungsbehörde und dem Kreis Nordfriesland wurden Rahmenbedingungen für eine Einrichtung eines Campingplatzes für Wohnmobile aufgezeigt, dazu zählen:

- Ausschluss eines regulären Camping- und Zeltplatzes

- Nutzung eines Campingplatzes für Wohnmobile nur durch Wohnmobile (keine Wohnwagen, Zelte, Dauercamper)
  - Nachweis einer naturverträglichen Nutzung
  - Zustimmung der Inselgemeinden zu dem Projekt
- Diese Punkte sind im Zuge im Zuge des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt worden.

Dem Hinweis des Landschaftsplans, dass nach Westen wegen der Küstennähe keine weitere Bebauung stattfinden soll steht der B-Plan nicht entgegen, da

- sich der Vorhabenstandort im direkten Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung des landwirtschaftlichen Betriebs befindet und bestehende Baugrößen berücksichtigt und erstmalig im B-Plan geregelt werden,
- der Wohnmobil-Stellplatz nicht „bebaut“ wird,
- eine Eingrünung innerhalb des Platzes und nach außen für eine harmonische Einbindung des Areals in die Landschaft sorgt.

Zudem wurden seitens der beteiligten Küstenschutzbehörden (LKN Husum und Tönning) keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben vorgebracht.

Insgesamt ist die Planung demnach mit den Aussagen des Landschaftsplans vereinbar.

Die Aussagen der übergeordneten Planwerke lassen insgesamt den Schluss zu, dass das Gebiet des B-Plans Nr. 9 der Gemeinde Utersum im gesamträumlichen Kontext der Insel Föhr eine Eignung als konfliktarmer Standort für die Einrichtung eines Sondergebietes Campingplatz für Wohnmobile aufweist, da das Gelände

- außerhalb der Ortslage Utersum liegt,
- keinen Status als nationales oder europäisches Schutzgebiet oder flächige geschützte Biotope aufweist,
- keine besonderen Naturschutzfunktionen übernimmt:

Die durch das Bauvorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und Menschen werden im Folgenden dargestellt.

## 16.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

### 16.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum die Betrachtung der Teilfunktionen *Wohnen* und *Erholung* von Bedeutung.

#### Wohnen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches besteht keine Wohnnutzung, die bebaute Ortslage Utersums befindet sich in etwa 150m Entfernung.

Das Gelände grenzt östlich an ein Wohngebäude und ein sog. Altenteiler-Haus.

#### Erholung

Das Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und seine Nähe zum Strand (ca. 350 m) und zum „Haus des Gastes“ gekennzeichnet.

#### Bewertung

Der Planungsraum hat aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung für den Funktionsbereich „Wohnen“ gegenwärtig nur eine geringe Bedeutung. Im östlichen Anschluss an das Plangebiet bestehen zwei Wohnhäuser.

Das Gebiet weist allgemeine Erholungsfunktionen für den überörtlichen Tourismus auf; diese sollen mit der vorgelegten Planung qualifiziert erweitert werden.

### 16.4.2 Biotoptypen / Vegetation

#### Biotoptypen-Code Bezeichnung des Biotoptyps

GM	Mesophiles Grünland
HWx	Knick mit standortfremden Gehölzen
HFt	Feldhecke, ebenerdig mit typischer Gehölzvegetation

### GM, Mesophiles Grünland

Der unbebaute Teil des Plangebietes weist eine mesophile Grünlandvegetation auf. Insgesamt lässt sich die Vegetation den Weißklee-Weiden (*Cynosurion cristatii*) frischer Standorte zuordnen und wird von rel. wenigen Arten gekennzeichnet:

Scharbockskraut (*Ficaria verna*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Gemeines Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Quecke (*Agropyron repens*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesenrispengras (*Poa pratense*), Knauelgras (*Dactylus glomerata*), Wiesenliesch-Gras (*Phleum pratense*).

### HWx, Knick mit standortfremden Gehölzen

Der parallel zum Strunwai verlaufende Knickwall ist mit einer Baumreihe aus Fichten bestanden.

### HFt, Ebenerdige Feldhecke mit typischen Gehölzen

Die an der westlichen Grenze und an den bebauten Grundstücksgrenzen bestehenden Feldhecken bestehen aus typischen Gehölzarten mit Schwedischer Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Weiden (*Salix spec.*), Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

### FG, Graben

An der Westgrenze besteht parallel zur Feldhecke ein Entwässerungsgraben.



Abb. 3: Bestand: Biotoptypen

GM Mesophiles Grünland  
HFt Ebenerdige Feldhecke

HWx Knick mit standortfremden Gehölzen  
FG Graben

### Bewertung

Das Gelände des Plangeltungsbereiches weist aufgrund der bestehenden mittleren Strukturvielfalt und der Nutzung als Dauergrünland eine mittlere ökologische Wertigkeit auf.

Die Feldhecken weisen mit einer geringen bis mittleren Artenvielfalt eine mittlere ökologische Qualität auf und sind als Lebensraum v.a. für die Vogelwelt von Bedeutung; sie unterliegen dem Schutz des §21 LNatSchG (geschützte Biotope). Der straßenbegleitende Knickwall weist aufgrund seines untypischen, standortfremden Fichtenbestandes nur eine geringe ökologische Wertigkeit auf.

### **16.4.3 Tiere**

Die Grünlandfläche mit den angrenzenden Gehölzen hat ein mittleres Lebensraumpotenzial für Tiere, v.a. für die Artengruppe der Wiesen- und gehölzbewohnenden Vogelarten. Für Amphibien, z.B. Grasfrosch und Erdkröte, besteht aufgrund fehlender Laichgewässer auf der Fläche kein Habitatpotenzial als Reproduktionsraum; ebenso bestehen keine Fledermausquartiere im Planungsraum.

### Vögel

Das Gebiet liegt im Bereich des topografischen Kartenblattes (TK 25) Borgsum 1216. Die Habitatausstattung des Untersuchungsraumes lässt für diesen Bereich potenziell 24 Brutvogelarten erwarten (vgl. Brutvogelatlas Schleswig-Holstein, 2003).

Die im Untersuchungsraum randlich bestehenden Gehölze können als Habitate für Gebüsch-/Gehölzbrüter und die Grünlandfläche für Wiesenvögel (Bodenbrüter) von Bedeutung sein.

Es ist davon auszugehen, dass die Brutvogelgemeinschaften der Hecken aus häufigen und weit verbreiteten Arten bestehen. Waldarten mit spezielleren Lebensraumsprüchen sind nicht zu erwarten, da entsprechende Gehölzstrukturen (ältere Bäume) fehlen.

### Potenzielle Vogelarten der Gehölze im Planungsraum:

Ringeltaube, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Zilpzalp, Fitis, Grauschnäpper, Kohlmeise, Elster, Aaskrähne, Star, Feldsperling, Buchfink, Grünling, Bluthänfling

Die Grünlandfläche kann potenziell auch für die folgenden Arten attraktiv sein:

Kiebitz (Rote Liste 3, gefährdet), Austernfischer, Feldlerche, Wiesenpieper (Rote Liste 3, gefährdet)

Brütende Wiesenvogelarten konnten nicht nachgewiesen werden.

### Bewertung

Es werden keine „streng geschützten“ Arten (BNatSchG §44) für das Gebiet beschrieben; allerdings wird darauf hingewiesen, dass alle europäischen Vogelarten als „besonders geschützt“ gelten und potenziell zwei Vogel-Arten in der „Roten Liste“ als im Bestand gefährdet aufgeführt werden.

Der Erhalt der Gehölze sowie die Brutzeiten der Vogelarten sind bei der Umsetzung des B-Plans zu berücksichtigen.

#### **16.4.4 Boden**

Der Planungsraum befindet sich im Bereich des Übergangs zwischen Geest zur Marsch. Die Geestböden werden durch pleistozäne Ablagerungen mit Geschiebelehm, z.T. auf dünner Decke auf Sand charakterisiert. Die anstehenden Böden werden durch rel. nährstoffarme Sandböden gekennzeichnet; aus den verarmten Geschiebelehmen haben sich Braunerde-Podsole gebildet. Diese sandigen Böden weisen eine relativ geringe bis mittlere Bodengüte auf.

##### Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des B-Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde. Im Übergangsbereich zur Marsch kann es trotz tiefer gelegenen sandigen Bodenhorizonten Probleme mit Stauwasser geben. Die Ableitung des zukünftig anfallenden Oberflächenwassers wird dadurch ggf. erschwert.

#### **16.4.5 Wasser**

##### Oberflächengewässer

Im Plangebiet befindet sich ein nicht bis wenig wasserführender Graben parallel zur westlichen Grenze.

##### Grundwasser

Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete.

##### Bewertung

Der Graben hat keine besonderen naturschutzfachlichen Funktionen.

Das Grundwasser stellt grundsätzlich ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher unbedingt zu vermeiden.

#### **16.4.6 Klima**

Die klimatische Situation Föhns und Utersums besitzt aufgrund der Lage zur vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) einen gemäßigten atlantischen Charakter.

Insbesondere die von West nach Ost gerichteten Luftströmungen sind ein charakteristisches Merkmal, die das Wetter wesentlich bestimmen. Die Hauptwindrichtung ist Westen und Nordwesten (Windgeschwindigkeiten von 6m/s (ca. Windstärke 4)), die Niederschlagsmenge fällt mit rd. 750mm/Jahr im Vergleich zum Festland (Niebüll ca. 830mm) geringer aus.

Auswirkungen eines *siedlungstypischen Kleinklimas* mit durch hohe Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitig geringerer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist für das Gebiet nicht prognostizierbar.

Zu den *Kalt- und Frischluftquellgebieten* zählen im Untersuchungsraum die Grünlandflächen im nördlichen Umfeld des Geltungsbereiches des B-Plans. Ausgesprochen großräu-

mige *Kaltlufttransportflächen* sind im Untersuchungsraum selbst nicht ausgeprägt. Aufgrund der küstennahen Lage mit den umgebenden Freiflächen ist die Frischluftzufuhr zum Geltungsbereich des B-Plans und dessen Luftaustausch nicht eingeschränkt.

#### Bewertung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kaltlufttransportflächen zu erkennen. Die Einbettung des Plangebietes in umgebende Freiflächen und die bebauten Grundstücke schränken die Frischluftzufuhr nicht ein. Vielmehr wird die Frischluftzufuhr durch die unmittelbare Nähe zur Küste nicht eingeschränkt.

### **16.4.7 Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild des Planungsraumes und sein Umfeld wird durch eine landwirtschaftliche Nutzung – Grünland und Ackernutzung - mit strukturierenden Knicks geprägt. Das Plangebiet selbst wird durch eine Grünlandfläche, Feldhecken und den Gebäudebestand der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle charakterisiert.

Im weiteren Umfeld prägt die Ortslage Utersums im Osten sowie im Norden und Westen Waldflächen das Landschaftsbild. Weiter westlich schließt die Wattenmeerküste mit einem asphaltiertem Deich und – im Südwesten – der Sand-Strandbereich der Gemeinde Utersum an. Blickbeziehungen zur Küste und zum Strand ergeben sich aufgrund der Entfernung von ca. 350 m zur Strandlinie und vor allem aufgrund der den Blick verstellenden Waldflächen im Westen sowie Feldhecken nicht.

Die im Gebiet vorhandenen Feldhecken bewirken schon jetzt eine gute Grünstrukturierung des Plangeltungsbereiches.

#### Bewertung

Aufgrund seiner Lage und Ausstattung besitzt das Landschaftsbild im Planungsraum bezüglich seiner Vielfalt, Schönheit, seiner kulturhistorischen Bedeutung oder für das Landschaftserleben einen mittleren bis hohen Wert und wird als eingegrünte, strukturierte landwirtschaftliche Grünlandfläche im landwirtschaftlichen Kontext wahrgenommen.

### **16.4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die übergeordneten Planungsebenen weisen für das Plangebiet keine archäologisch oder kulturhistorisch zu berücksichtigenden Denkmale aus.

#### Bewertung

Für das Plangebiet existieren – über die bestehenden Gebäude hinaus - keine besonders zu beachtenden Kultur- und sonstige Sachgüter.

## **17 Ermittlung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen**

### **17.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen**

#### **17.1.1 Null-Variante**

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die Aufstellung des B-Plans Nr. 9 ist ein zunächst gleichbleibender Zustand zu prognostizieren.

Die Grünlandfläche wird landwirtschaftlich als Dauergrünland genutzt, die mittlere ökologische Wertigkeit der Fläche würde in etwa erhalten bleiben; gleiches gilt für die bestehenden Feldhecken.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der ausgewählte Standort für das geplante Vorhaben nicht beanstandet werden, da hiermit ein Standort mit *allgemeiner* Bedeutung für den Naturschutz und *mittlerer ökologischer Wertigkeit* ausgewählt wurde. Aus den übergeordneten Planwerken ergeben sich ebenfalls keine naturschutzfachlich begründeten Einschränkungen.

### **17.1.2 Standort-Alternativen**

Im Zuge einer Diskussion über mögliche Standorte für einen Campingplatz für Wohnmobile auf der Insel Föhr wurden verschiedene Standorte geprüft.

Insgesamt weist das Plangebiet am Strunwai in Utersum im Vergleich mit den anderen geprüften Standorten (Utersum: Am Haus des Gastes, Wyk: Am Fehrstieg, Hedehusum: Flur 6/Flst.50,südl. Traumstraße, lt. 6. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Utersum) aufgrund

- der Anbindungsmöglichkeiten an die bestehende Hofstelle mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- der Vermeidung von Neubaumaßnahmen,
- der kompakten optischen und funktionalen Einheit des Geländes,
- des geringen naturschutzfachlichen und Immissionsschutz-Konfliktpotenzials
- der nicht vorhandenen Einschränkungen von Kulturdenkmälern,
- der harmonischen Einbindung in das Landschaftsbild
- der attraktiven Lage des Standortes

die beste Eignung für die Nutzung als Wohnmobilstellplatz auf.

### **17.1.3 Gesamtinsulare Abstimmung**

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum vorliegenden B-Plan haben alle Insel-Gemeinden sowie die Stadt Wyk Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken zum vorgesehenen Wohnmobilstellplatz abgegeben.

Die bereits im Zuge der vorangegangenen Abstimmung erkennbare Akzeptanz der Gemeinden Föhrs für die Planung eines Wohnmobilstellplatzes am Strunwai in Utersum wurde hierdurch bestätigt.

## **17.2 Umweltwirkungen**

Im Hinblick auf die geplante Nutzung durch einen Wohnmobilstellplatz sind bau- / anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Umwelt und die Naturhaushaltselemente (Schutzgüter) zu prüfen; diese werden zusammengefasst für die Schutzelemente beschrieben und Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet.

Das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot zielt insbesondere darauf ab, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Sowohl der Flächenverbrauch als auch die Bodenversiegelungen sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

### 17.2.1 Schutzgut Mensch

#### Wohnfunktion

Wie im Kapitel 1.4.1 beschrieben, werden durch das Vorhaben keine Wohnfunktionen innerhalb des eigentlichen Plangeltungsbereiches betroffen. Hier sind keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Wohnfunktion zu beschreiben. Die beiden außerhalb des Plangebietes liegenden, angrenzenden Gebäude sind im Eigentum des möglichen Betreibers.

Beeinträchtigungen der Wohnfunktionen außerhalb des Gebietes können sich baubedingt durch Lärmemissionen ergeben. Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsqualität für die östlich liegenden Wohnflächen können für die Zeit der Baumaßnahmen zwar nicht ausgeschlossen werden, da innerhalb der vorgesehenen Bauzeit Lärm- und Stoffemissionen durch die Bauarbeiten ausgelöst werden können. Aufgrund einer ausreichenden Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung ist die Belastung als gering einzustufen und da zudem die Bauarbeiten den Rahmen "normaler" Belastungen durch Hausbauarbeiten nicht übersteigen werden (eher unterschreiten), sind diese nach dem Stand der Technik befristet hinnehmbar.

#### Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen

Durch den Baustellenverkehr kann es zu *Schallemissionen kommen*, die durch: den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge und die Ausrichtung der Transportzeiten auf Tageszeiten (Einhalten der Nachtruhe) minimiert werden müssen.

#### Mögliche *Schadstoffemissionen* sind durch

den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.

Mögliche zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren durch den Betrieb des Wohnmobilstellplatzes durch ein zusätzliches Verkehrsaufkommen ist als gering zu prognostizieren, da die Stellplatzzahl auf 50 Stück begrenzt wird und die Wohnmobilsten flexible Ankunftszeiten und längere Standzeiten auf dem Platz - statt kurzfristigem Wechsel – auszeichnet.

Über die notwendige Verkehrsregelung wird im weiteren Verfahren im Rahmen einer Verkehrsschau entschieden (lt. Stellungnahme der Verkehrsabteilung des Kreises Nordfriesland, 9.10.2012). Um den zusätzlichen Verkehrsstrom ausreichend ableiten zu können erscheint die Einrichtung von Ausweichbuchten an der Zubringerstraße „Strunwai“ als sinnvolle Maßnahme gemäß der Empfehlung der Kreisverwaltung.

#### Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen

- Begrenzung der Stellplatzzahl auf 50 Stück

Weitere Lärm- oder stoffliche Immissionen sind aufgrund der ausreichenden Entfernung zur nächsten Wohnbebauung, sowie der Abschirmung des Geländes durch bestehende und geplante Knicks, minimiert.

Insgesamt ist demnach nicht mit erheblichen negativen Wirkungen auf den Menschen zu rechnen.

### Erholungsfunktion

Die Bedeutung der Planfläche hinsichtlich der Erholungsfunktion wird mit einem erweiterten Angebot zunehmen. Das insulare Angebot für den Gast-/ Erholungssuchenden wird verbessert.

### **17.2.2 Schutzgut Biototypen, Vegetation**

Im Zuge des B-Plans werden baubedingte Eingriffe in bisher nicht versiegelte Freiflächen mittlerer ökologischer Qualität vorbereitet. Durch Versiegelung und Überbauung kommt es zu Verlusten von mesophilen Grünlandflächen.

Vom Eingriff betroffen ist landwirtschaftlich genutztes Grünland (Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, gem. Anlage zum "Gemeinsamen Runderlass" von 2013); deren Kompensation wird funktional im Rahmen der Ausgleichsermittlung für die Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ erbracht.

Das Gelände wird vom Strunwai aus verkehrlich erschlossen; die Einfahrt erfolgt über die bestehende Zufahrt zur landwirtschaftlichen Hofstelle. Um weiter auf das Wohnmobilstellplatz-Areal zu gelangen, muss eine Zufahrt erstellt werden, wobei eine Feldhecke auf einer Länge von 7m gerodet werden muss.

Für den Eingriff in die Feldhecke wird eine Befreiung gem. §67 BNatSchG beantragt.

#### **Vermeidung von Eingriffen in Knicks/Feldhecken/Gehölze**

- Erhalt der bestehenden Feldhecken, Knicks, Gehölze
- Auszäunung der zu erhaltenden Gehölzstreifen während der Bauphase,
- kein Befahren und Lagern von Materialien innerhalb der Gehölzstreifen.

#### **Ausgleich für die Zerstörung eines Teils der nord-südlich verlaufenden Feldhecke an der bebauten Grundstücksgrenze (westliche Grenze)**

Zerstörung einer Feldhecke auf einer Länge von 7 m zur Realisierung der Erschließung des B-Plan-Gebietes und Bau einer Zufahrt.

Merkmale und Wertigkeit der Feldhecke:

- mehrreihiger Gehölzbestand, ohne Wall, wenigartig mit:
- schwedischer Mehlsbeere (*Sorbus intermedia*)
- Weiden (*Salix spec.*)
- mittlere ökologische Wertigkeit

Regelkompensation 1:2

(vgl. Durchführungsbestimmung zum Knickschutz, MELUR, 2013)

Bilanzierung:

Zerstörung Feldhecke/ 7m x Ausgleichsfaktor 2 = 14m Neuanlage Knick/Feldhecke

Kompensation des Eingriffs durch die Anlage eines Knicks auf einer Länge von 14m an der nördlichen Grenze des B-Plangebietes.

#### **Maßnahmen**

- Rodung der Feldhecke (außerhalb der Brutzeiten) nur zwischen dem 1.10. und dem 14.3. !
- Anlage einer 14m langen Feldhecke –
- eine Bepflanzung sollte im Spätherbst bis zum Frühling erfolgen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen sollte etwa 50 cm betragen. Damit sich schwächere Arten durchsetzen können, sollte man Pflanzen derselben Art in kleinen Gruppen zusammenfassen. Die Pflanzen sollten zweireihig gegeneinander versetzt ("auf Lücke") gepflanzt werden. Zur Anpflanzung eignen sich, u.a.:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Stieleiche (*Quercus rubor*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Weiden (*Salix spec.*)

Weiden sollten als Stecklinge aus den vorhandenen Knicks entnommen werden, Spätblühende Traubenkirsche, Kartoffelrose, Knöterich- und Brombeerarten sind nicht zu verwenden.

Bei der Pflanzenauswahl ist im Hinblick auf Kinder darauf zu achten, dass gewisse Arten aufgrund der in den Früchten enthaltener Gift- und Bitterstoffe **nicht** verwandt werden. Dazu zählen Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Eibe (*Taxus*).

Eine Knickpflege in Form des "regelmäßig auf den Stock setzten" ist notwendig. Alle 10 - 15 Jahre sollten die Knicks "geknickt" werden, d.h. die Stockausschläge tief unten abgesägt werden. Beim Knicken werden die jüngeren Gehölze knapp über dem Boden gekappt, ältere, den Knick überragende Bäume, sog. "Überhälter" bleiben in bestimmten festgelegten Abständen (ca. 50 m) stehen. Die Durchführung dieser o.g. Maßnahmen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Frist vom 1. Oktober bis zum 14. März möglich (Schutz der Brutvögel).

Zu den Knicks inkl. Knicksaum (50cm) wird ein ausreichender Abstand der Nutzungen (Stellplätze und Bebauung/Nebenanlagen) eingehalten.

#### Ausnahmegenehmigung

Im Ergebnis kann für die Zerstörung der Feldhecke im B-Plan-Gebiet ein quantitativ ausreichender, hochwertiger Ausgleich geschaffen werden. Insofern wird um eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG einer Ausnahme von den Verboten des §21 gebeten.

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung, der Ein- und Durchgrünung des geplanten Stellplatzes und der Art und Intensität der geplanten Nutzung mit überwiegend geringer flächenhafter Versiegelung nicht zu erwarten.

### **17.2.3 Schutzgut Tiere**

Im Rahmen der Konflikthanalyse wurde aus den Habitatansprüchen der potenziell betroffenen Vogelarten abgeleitet, ob die geplanten Eingriffe relevante Beeinträchtigungen der Arten erwarten lassen. Von einem Konflikt, der eine Befreiung nach § 44 BNatSchG, § 67 BNatSchG erfordern könnte wird ausgegangen, wenn das Vorhaben in der Bau- und/oder Betriebsphase erwarten lässt, dass streng geschützte Arten und europäische Vogelarten (besonders geschützt) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden, d.h. wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

## Vögel

Die hier betrachteten Vogelarten sind als europäische Arten "besonders geschützt" (BNatSchG); streng geschützte Arten sind nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten ist auszuschließen, da die Gehölze (bis auf einen, wegen seiner Größe hier nicht relevanten Knickdurchbruch von 7m) nicht von Eingriffen durch bauliche Maßnahmen betroffen werden.

Die Rodung der Feldhecke darf nur außerhalb der Brutzeiten zwischen dem 1.10. und 14.3 erfolgen. Daher ist ein Töten von Individuen im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen auszuschließen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Situation der potenziellen Brutvogelarten des Grünlandes durch den Ausfall des Planungsraumes als Bruthabitat ist nicht anzunehmen, da es sich um häufige und weit verbreitete Arten handelt, die auch nach Abschluss des Bauvorhabens die erhalten bleibenden und angrenzenden Flächen weiter besiedeln können. Zudem handelt es sich um solche Arten, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen – also nicht traditionelle Bruthabitate wiederbesetzen.

Eine artenschutzrechtliche Befreiung nach §§ 44, 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **17.2.4 Schutzgut Boden**

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Boden“ des Untersuchungsraumes sind im Kontext der Eingriffe für die bisher unversiegelten Flächen von Bedeutung. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

Die Art der geplanten Wohnmobilstellplatz-Nutzung bedingt die Teilversiegelung von Bodenflächen für Wege und Stellplätze.

Hierbei wird von einer Teilversiegelung (wassergebundene Befestigung) ausgegangen, die die Aufnahme und Passage von Niederschlägen weitgehend noch ermöglicht. Damit bleiben wichtige bodenökologische Funktionen erhalten.

Die baubedingten Beeinträchtigungen der Fläche sollen durch eine entsprechend sorgfältig ausgeführte Bauaufsicht minimiert werden.

#### *Maßnahmen*

Beschränkung des Einsatzes der Baugeräte und -fahrzeuge auf den unmittelbaren Eingriffsbereich. Dabei sind alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Boden vor Verdichtung und die angrenzenden Gehölze vor Schäden zu schützen, bei nicht vermeidbaren Störungen im Zuge der Erschließungsmaßnahmen muss, nach Beendigung der Baumaßnahmen, der ursprünglichen Zustand der Fläche wiederhergestellt werden, der humose Oberboden der überbauten / -planten Flächen sollte abgeschoben und soweit wie möglich für pflanztechnische Belange eingesetzt werden, v.a. für die Anlage geplanter Knicks und Wälle. Die zwischenzeitliche Lagerung kann in Mieten erfolgen, die nicht befahren werden sollten.

Die Versiegelung von Flächen wird als anlagebedingte Beeinträchtigung bewertet.

Als Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist idealerweise eine entsprechende Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzunehmen. Da dieses innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht möglich ist, sind für versiegelte Flächen gem. Runderlass von 2013 landwirtschaftlich genutzte Flächen in einem Ausgleichsverhältnis von mindestens mind. 1 : 0,3 für wasserdurchlässige Flächen aus der Nutzung zu nehmen

und z. B. zu einem naturbetonten Biotoptyp zu entwickeln. Innerhalb des Plan-Gebietes werden von einer Bebauung ökologisch mittelwertige Grünlandflächen beeinträchtigt, daher erhöht sich der Ausgleichsfaktor auf 1 : 0,6. (vgl. Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 27.01.2014).

## Ausgleichsbilanzierung – Ausgleichsmaßnahmen

**Tab. 2** Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zum Schutzgut „Boden“

Eingriff Geplante Nutzung / Bestand	Fläche	Ausgleichsfaktor	rechnerisch notwendige Ausgleichsfläche
SO 2- Campingplatz für Wohnmobile „teilversiegelt“ / Mesophiles Grünland (GM)	9.687m <sup>2</sup>	0,6	5.812m <sup>2</sup>
SO 1- Versorgungseinrichtungen / Hofplatz (Aufahrt, Betonflächen, Rasen) GR = 500m <sup>2</sup> + 700m <sup>2</sup> Überschreitung = 1.200m <sup>2</sup> davon bereits versiegelt durch Bebauung = 463m <sup>2</sup> Eingriffsfläche: 1.200m <sup>2</sup> - 463m <sup>2</sup> = 7937m <sup>2</sup>	737 m <sup>2</sup>	0,6	442m <sup>2</sup>
		Zwischensumme	6.254m <sup>2</sup>
		abzüglich neu anzulegender Knick 123m Länge x 3m Breite = 369m <sup>2</sup>	- 369m <sup>2</sup>
		<b>Summe</b>	<b>5.885m<sup>2</sup></b>

Um die Kompensation der Eingriffsfolgen in den Boden herzustellen sind insgesamt 6.254m<sup>2</sup> landwirtschaftliche Nutzfläche aus der Nutzung zu nehmen und zu naturnahen Biotopflächen zu entwickeln.

Die Ausgleichserfordernisse werden einerseits anteilig innerhalb des Plangeltungsbereiches durch die Anlage von Knicks / Feldhecken erbracht und übernehmen damit gleichzeitig weitere Habitatfunktionen für die Vogelwelt des Raumes. Der nicht auf der Fläche realisierbare Ausgleichsflächenanteil wird außerhalb des B-Plangebietes - im nördlichen Anschluss an der südlichen Grenze des Waldes und westlich des bestehenden Kleingewässers - mit der Entwicklung einer feuchten artenreichen Grünlandfläche erbracht.

Maßnahmen
Im Anschluss an die 14m lange neu anzulegenden Feldhecke/Knick (Ausgleich für den Eingriff in eine bestehende Feldhecke, vgl. Kap. 2.3.2) an der Nordgrenze des Plangeltungsbereiches ist – zur Eingrünung des Geländes - auf einer Länge von 123m eine Feldhecke herzustellen (vgl. Maßnahme, Kap. 2.3.2)
<b>Zwischenbilanz:</b> Anlage von 123m Knicks/Feldhecke mit 3m Breite = 369m <sup>2</sup>
Die Ausgleichsfläche (mesophiles Grünland) nördlich des Wohnmobilstellplatzes – Flächengröße 5.885m <sup>2</sup> - ist wie folgt zu pflegen (in Abstimmung mit dem Kreis Nordfriesland/UNB, mdl. 3.3.2014)
- Schaffen von Randstreifen ohne Nutzung (Entwickeln von natürlichen Wald-Wiesen-Übergängen) zum nördlich angrenzenden Wald und zum nordwestlich angrenzenden Kleingewässer mit einer Breite von mind. 8m und zum westlich angrenzenden Graben/Gehölzstreifen von 5m Breite.
Pflege der Fläche: Variante 1) - Extensive Beweidung durch Schafe

- Einzäunung der Randstreifen während Beweidung (z.B. mobiler E-Zaun)
Variante 2) - Mähwiese mit Mahd ab dem 1.7. (Balkenmäher, Mahdhöhe mind. 10cm) und Abfuhr des Mahdgutes, Bodenbearbeitung vom 1.11.-28.02., keine Einebnung des Reliefs, kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, wildschonende Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen - Markieren der Randstreifen mit Eichenspaltpfählen im Abstand von 30m
Lage der Ausgleichsfläche: Flurstück 72, Flur 1 der Gemarkung Utersum
<b>Bilanzierung:</b>
Zu erbringende Ausgleichsfläche 6.254 m <sup>2</sup>
Anlage von Feldgehölz-/Knickbiotopen 369m <sup>2</sup>
Entwicklung von feuchtem Grünland: 5.885 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtausgleichsfläche 6.254 m<sup>2</sup></b>

Der Eingriff gilt somit als ausgeglichen.

## 17.2.5 Schutzgut Wasser

### Oberflächengewässer

Im B-Plan-Gebiet bestehen - außer Entwässerungsgraben - keine Oberflächengewässer. Die Gräben werden durch den Bau, Anlage oder den Betrieb des B-Plan-Gebietes nicht beeinträchtigt.

### Grundwasser

Baubedingte Beeinträchtigungen können sich durch Einträge von Schadstoffen ergeben.

Maßnahmen Mögliche <i>Schadstoffemissionen</i> sind durch den Einsatz gewarteter und technisch einwandfreier Maschinen und Fahrzeuge auszuschließen.
---

### Anlagebedingte Wirkungen

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt im geringen Umfang das Grundwasser aufgrund der Unterbindung der Grundwasserneubildung an Ort und Stelle durch Überbauung / Versiegelung. Demgegenüber wird der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser auf den umgebenden Grundstücksflächen im geringen Umfang erhöht. Die zuvor vom Bodenkörper übernommenen Funktionen wie Filterung, Pufferung und Transformation - bedeutsam für Quantität und Qualität des Grundwassers - sind hier kleinräumig nicht mehr gegeben. Nach den "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" des Ministeriums für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein vom 25.11.1992 ist das als Folge des Eingriffs - Versiegelung des Bodens und Verringerung der Versickerungsfläche des Niederschlagswassers - auf den nunmehr versiegelten Flächen abfließende als gering verschmutzt einzustufen. Eingriffe durch bauliche Entwicklungen gelten als ausgeglichen, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund zur Versickerung gebracht wird.

Maßnahmen Verwendung von wasserdurchlässigen Befestigungen der Stellplatzflächen und Wege, Versickerung des von Zufahrten/Nebenanlagen abfließenden Niederschlagswassers dezentral auf den Flächen.
--

Der Eingriff in den Wasserhaushalt gilt somit als ausgeglichen.

### **17.2.6 Schutzgut Klima**

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Exposition des Gebietes keine planungsrelevanten bau,- anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

### **17.2.7 Schutzgut Landschaftsbild**

Durch die im B-Plan vorgegebenen Regelungen wie der Erhalt der Feldhecken und Knicks sowie die Neuanlage von Feldhecken/Knicks an der noch nicht eingegrünten Nord- und Ostgrenze des Plangebietes sowie die vorgesehene interne Eingrünung der Stellplätze und Strukturierung mit heimischen Gehölzen (Gestaltungskonzept „Anlage von kleinen Gärten“) fügt sich das B-Plan-Gebiet in die Landschaft ein und schirmt Blickbeziehungen von außen auf die Wohnmobile ab.

Erhebliche Bau,- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht

### **17.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des B-Plangebietes sind keine Denkmale oder Kulturgüter bekannt.

Bau,- anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nicht.

## **18 Zusätzliche Angaben**

### **18.1 Kenntnislücken**

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich keine wesentlichen Kenntnislücken.

### **18.2 Monitoring**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Aus dem Planvorhaben lässt sich kein Bedarf für ein Monitoring ableiten.

### **18.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Das ca. 1,3 ha große Plangebiet befindet sich westlich, außerhalb der Ortslage Utersums und wird durch eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle und Grünlandflächen geprägt. Hier soll ein Campingplatz für Wohnmobile mit 50 Stellplätzen entstehen. Die beiden bestehenden Gebäude sollen als Lagerhalle und Versorgungsgebäude (Empfangsbereich, Sanitäranlagen, Aufenthaltsraum, kleiner Kiosk zur Versorgung der Gäste (Brötchen u.ä.) umgenutzt werden.

Der B-Plan widerspricht nicht den übergeordneten Fach- und Sektoralplänen für das Gebiet. Schützenswerte, flächige Biotop sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht vorhanden, die bestehenden Knicks/Feldhecken bleiben (bis auf eine Zufahrt) erhalten.

Wohnfunktionen werden durch das Vorhaben nicht betroffen, die Qualität der insularen Erholungsfunktionen wird erweitert und verbessert.

Die Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“, „Wasser“, „Tier- / Pflanzenwelt“, „Landschaftsbild“ und „Kultur- und Sachgüter“ werden als nicht erheblich bewertet und können vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden. So werden für den Eingriff in den Boden durch Überbauung rund 0,59 ha Fläche als feuchtes Grünland entwickelt und das Plangebiet mit Feldhecken/Knicks eingegrünt. Innerhalb des Plangebietes sollen die Stellflächen mit Gehölzen und Hecken zusätzlich strukturiert und eingegrünt werden.

Bei Einhalten der beschriebenen Maßnahmen ist der B-Plan aus Sicht des Umweltschutzes realisierbar.

#### **18.4            Verfahrensstand**

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 9 befindet sich im Aufstellungsverfahren. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie eine 1. Auslegung haben bereits stattgefunden.

Der Bürgermeister

## Anhang

### 1) Lage der Ausgleichsfläche

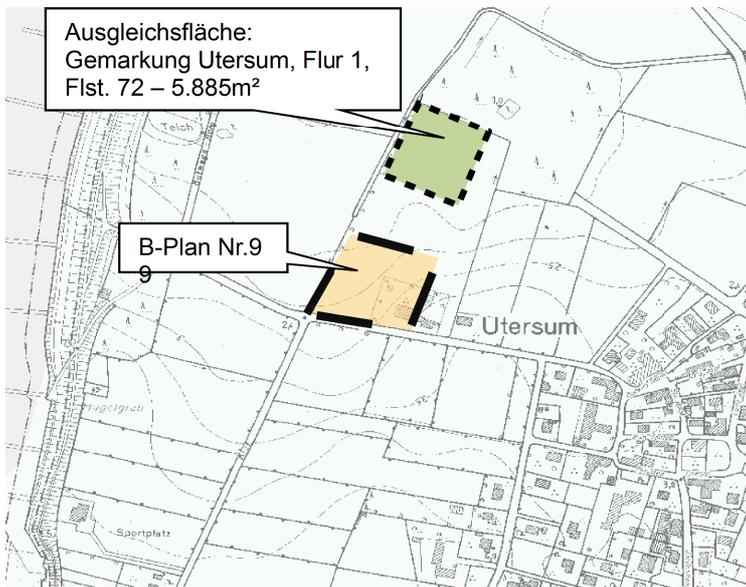


Abb.1 Lage der Ausgleichsfläche (DGK 5)

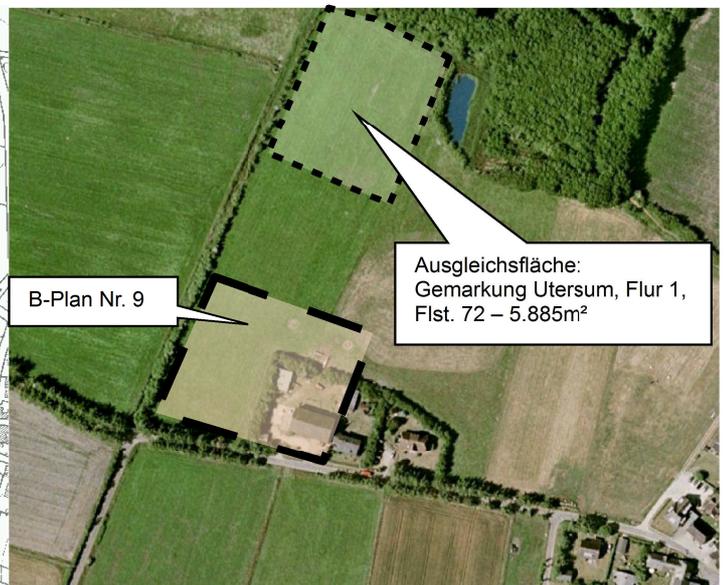


Abb.2. Lage der Ausgleichsfläche (Quelle: google-earth)

### 2) Pflanzliste für die Anlage eines Knicks

Eine Bepflanzung sollte im Spätherbst bis zum Frühling erfolgen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen sollte etwa 50 cm betragen. Damit sich schwächere Arten durchsetzen können, sollte man Pflanzen derselben Art in kleinen Gruppen zusammenfassen. Die Pflanzen sollten zweireihig gegeneinander versetzt ("auf Lücke") gepflanzt werden. Zur Anpflanzung eignen sich, u.a.:

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Stieleiche (*Quercus rubor*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Weiden (*Salix spec.*)

Spätblühende Traubenkirsche, Kartoffelrose, Knöterich- und Brombeerarten sind nicht zu verwenden.

Bei der Pflanzenauswahl ist im Hinblick auf Kinder darauf zu achten, dass gewisse Arten aufgrund der in den Früchten enthaltener Gift- und Bitterstoffe **nicht** verwandt werden. Dazu zählen: Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*).

Eine Knickpflege in Form des "regelmäßig auf den Stock setzen" ist notwendig. Alle 10 - 15 Jahre sollten die Knicks "geknickt" werden, d.h. die Stockausschläge tief unten abgesägt werden. Beim Knicken werden die jüngeren Gehölze knapp über dem Boden gekappt, ältere, den Knick überragende Bäume, sog. "Überhälter" bleiben in bestimmten festgelegten Abständen (ca. 50 m) stehen. Die Durchführung dieser o.g. Maßnahmen ist nur im Rahmen der gesetzlichen Frist vom 1. Oktober bis zum 14. März möglich (Schutz der Brutvögel).